

Der Beginn des Schuljahres wurde wie zuvor auf den Monat November festgesetzt, ebenso wurden täglich vier Stunden Schule gehalten und der Donnerstag war «Vakanztage», wenn nicht an einem anderen Tag in der Woche Feiertag war.<sup>48</sup> Der Beginn der Schulstunden wurde den Ortsseelsorgern und Schullehrern überlassen; es musste jedoch der Schuloberaufseher sein Einverständnis dazu geben.<sup>49</sup> Über den Mangel an Schulräumen in den Gemeinden gibt die Bemerkung Aufschluss, dass in jenen Gemeinden, wo sämtliche Schulkinder im Schulzimmer nicht Platz fänden, der ersten Klasse vormittags und der zweiten Klasse nachmittags der Unterricht erteilt werden könne.<sup>50</sup>

Die Ortsseelsorger mussten die Schule fleissig inspizieren und wenigstens zweimal wöchentlich in der Sitten- und Christenlehre Unterricht erteilen.<sup>51</sup> Auch sollten die Schüler täglich die hl. Messe besuchen und «wenigstens um Allerheiligen, Weihnacht, Ostern und Pfingsten zur Beicht und Communion angehalten werden».<sup>52</sup>

Das Schuljahr wurde in der zweiten Hälfte des Septembers mit einer Hauptprüfung abgeschlossen.<sup>53</sup> Es wurde also keine Unterteilung mehr in Winter- und Sommerschule vorgenommen, wie das im Gesetz von 1822 der Fall war.

Als Lehrer wurde nur angestellt, wer das 24. Lebensjahr erreicht hatte, in den österreichischen deutschen Staaten eine Lehrerprüfung abgelegt oder sich vor einer Prüfungskommission einer solchen Prüfung unterzogen hatte.<sup>54</sup> Diese Prüfungskommission bestand aus dem Landvogt, dem Schuloberaufseher, einem Pfarrer und einem Lehrer.<sup>55</sup> Der Kandidat wurde mündlich und schriftlich über Lesen, Rechnen und Schreiben geprüft. Wenn er die Prüfung nicht bestand, so konnte er erst nach einem Jahr wieder zum Examen zugelassen werden.<sup>56</sup>

---

48 l. c. § 5.

49 l. c. § 6.

50 l. c.

51 l. c. § 7.

52 l. c.

53 l. c. § 8.

54 l. c. § 15.

55 l. c. § 16.

56 l. c. § 17.